

FORUM

MAGAZIN DER KREISHANDWERKERSCHAFT BERGISCHES LAND

€ 4,00

**KITA-KINDER SCHMÜCKEN
DEN WEIHNACHTSBAUM DER
KREISHANDWERKERSCHAFT**

**MACHEN SIE BEI DER NÄCHSTEN
AUSBILDUNGSMESSE MIT!**

**QUALITÄT VON STOLLEN UND
WEIHNACHTSGEBÄCK WIEDER
AUSGEZEICHNET!**



TERMINE, THEMEN & TRENDS

IHR GEWERBE PARTNER.

JETZT DEN NEUEN
FORD E-TRANSIT
PROBE FAHREN!

11 Standorte - 9 in NRW

BERGLAND GRUPPE

WIPPERFÜRTH | REMSCHEID | RADEVORMWALD | HENNEF (SIEG) | BERGISCH GLADBACH
GEVELSBERG | BERGNEUSTADT | WALDBRÖL | OLPE | NORDHAUSEN | FRANKFURT (ODER)

WWW.BERGLAND-GRUPPE.DE

EIN BEWEGTES UND BEWEGENDES JAHR GEHT ZU ENDE ...

Liebe Leserinnen und Leser,

im letzten Jahr habe ich an dieser Stelle von einem *Dejá vu* gesprochen, weil die Pandemie und all ihre Auswirkungen uns damals immer noch fest im Griff hatten. Das hat sich in diesem Jahr glücklicherweise geändert. Die Auswirkungen sind aber noch immer auf sehr vielen Ebenen – und das auch für ins im Handwerk – zu spüren.



Und dann kam der Februar und der Aggressor Putin hat diesen menschenverachtenden Krieg gegen die Ukraine begonnen. Immer noch bin ich sprachlos ob dieses furchtbaren und leider noch anhaltenden Angriffs nicht nur auf die Menschen in der Ukraine, sondern auch auf unsere Demokratie. Die Auswirkungen dieses Krieges treffen uns alle, vor allem aber gefährdet es die Existenz so mancher Betriebe. Umso demütiger und sehr froh hat mich die Hilfe gemacht, die wir – auch das Handwerk – geleistet haben und noch immer leisten.

Wo das noch alles hinführen wird, wissen wir alle (zum Glück) nicht. Und doch dreht sich die Welt weiter. Und das ist auch gut so! Weiter geht es momentan auch mit dem Neubau des Gebäudes hinter der Kreishandwerkerschaft. Es ist faszinierend zu sehen, wie schnell sich die Baustelle mit jedem Tag verändert. Das Apfelbäumchen, das ich zur Grundsteinlegung im April mitgebracht hatte, hat seinen Platz auf der Wiese vor der Geschäftsstelle gefunden und auch schon erste Früchte getragen.

Früchte getragen haben auch die vielen Bemühungen, Aktivitäten und Aktionen, die die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land in diesem Jahr geplant und durchgeführt hat – für Sie und mit Ihnen, liebe Innungsmitglieder. All dies wäre ohne Ihre tatkräftige Unterstützung nicht möglich gewesen. Nur eines von vielen Beispielen: Eine Ausbildungsmesse, auf der sich das Handwerk so spektakulär präsentiert hat wie in Leverkusen, wäre ohne Sie so nicht umsetzbar gewesen! Sie sind die Gesichter des Handwerks, Sie bemühen sich unermüdlich darum, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken – und das neben Ihrer täglichen Arbeit und trotz der immer wieder widrigen Umstände. Als Kreishandwerksmeister möchte ich Ihnen dafür von Herzen danken!

Und wie immer zum Ende eines Jahres, schließe ich mit guten Wünschen für Sie, Ihre Familien und Ihre Mitarbeitenden: Für Sie alle ein erholsames und friedvolles – in diesen Zeiten wahrlich nicht selbstverständliches – Weihnachtsfest. Starten Sie gut, gesund und zuversichtlich ins neue Jahr. Ich freue mich auf ein Wiedersehen mit Ihnen, im besten Fall „im real life“!



Ihr Willi Reitz
Kreishandwerksmeister

DIE AKTUELLEN THEMEN

INTERN

10 Fragen ans Ehrenamt –
Lina Reitz – neu gewählte und
eine der jüngsten Ober-
meisterinnen aller Innungen

6



AUSBILDUNG

Neue Bahnstadt Opladen
Den richtigen „Durchblick“ gibt es jetzt
dank der Malervision

10

IMPRESSIONUM

Herausgeber

Kreishandwerkerschaft Bergisches Land
Altenberger-Dom-Straße 200
51467 Bergisch Gladbach
T: 02202 9359-0
F: 02202 9359-479
M: info@handwerk-direkt.de

Verantwortlich für den Inhalt

Willi Reitz, Marcus Otto
T: 02202 9359-0
M: info@handwerk-direkt.de

Redaktionsleitung

Isabelle Schiffer
T. 02202 9359-0
M: schiffer@handwerk-direkt.de

Agentur

Gillrath Media KG
Friesenwall 19, 50672 Köln
T: 0221 277949-0
M: kontakt@gillrathmedia.de
Geschäftsführung: Udo Gillrath

Anzeigendisposition und -verwaltung

Udo Gillrath
T: 0221 277949-0
M: forum@gillrathmedia.de

Grafik

Kay Bauth, Christiane Robyn
M: forum@gillrathmedia.de

Koordination | Druck

Gillrath Media KG

Erscheinungsweise

6-mal jährlich im 2-monatlichen Rhythmus

Rechtshinweise

Das Kopieren, Veröffentlichen oder Nachdrucken aller Inhalte dieses Magazins bedarf der schriftlichen Genehmigung der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land. Die Texte in dieser Zeitschrift werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

Geschlechtsneutrale Formulierungen

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die weibliche, männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

Bezugspreis

Einzelpreis je Ausgabe: 4,00 EUR
Jahresbezugspreis: 24,00 EUR

Der Bezugspreis wird mit dem Mitgliedsbeitrag der Kreishandwerkerschaft erhoben. Der Vertrieb erfolgt als Postversand. Keine Haftung bei Nichtlieferung aufgrund höherer Gewalt.

Credits Umschlag und Inhaltsverzeichnis:

Sofern nicht anders angegeben, liegen die Bildrechte bei der Kreishandwerkerschaft.



HANDWERKSFORUM

Tag des Deutschen Butterbrotes:
1.000 Kita-Kinder
bekommen leckere Brote

14



HANDWERKSFORUM

Qualität von Stollen und
Weihnachtsgebäck geprüft und wieder
ausgezeichnet!

16

INHALT

EDITORIAL

Ein bewegtes und bewegendes Jahr
geht zu Ende ...

3

INTERN

10 Fragen ans Ehrenamt

INTERN

Kreishandwerkerschaft
stellt ihre Mitarbeiter vor

20

AUSBILDUNG

Machen Sie bei der nächsten
Ausbildungsmesse mit!

RECHT

Abnahme
einer Heizungsanlage

20

Malervision: Graffitiworkshop in
neuer Bahnstadt Opladen

Bindungswirkung
von Zwischenzeugnissen

22

Tipp des Lehrlingswerts
BBIG neu – wichtige Änderungen

Corona und
Terminverzug auf dem Bau

23

HANDWERKSFORUM

Tag des Deutschen Butterbrotes

Der Chef am Auto

24

Qualität von Stollen und
Weihnachtsgebäck geprüft und
wieder ausgezeichnet!

I'm watching you

25

Urban Couture –
Modeproklamation der
Friseurinnung

Inflationsausgleichsprämie:
Bis zu 3.000 Euro steuerfrei

26

Steuerbonus auf Handwerkerleistung:
Geld muss auf Konto eingehen

27

Verjährung von Forderungen zum
Jahresende 2022

28

Wann ist eine E-Mail zugegangen?

29

HAUS DER WIRTSCHAFT

IKK-Seminare zum Jahreswechsel

32

Betriebliche Krankenversicherung

34

INTERN

Baustelle der Kreishandwerkerschaft
Bergisches Land

36

Kita-Kinder schmücken
den Weihnachtsbaum der
Kreishandwerkerschaft

38

GUTE GRÜNDE ZUM FEIERN

Betriebsjubiläen

40

Neue Innungsmitglieder

40

TERMINE

Vorstandssitzungen &
Innungsversammlungen

41

Erste-Hilfe-Kurse

41

DAS LETZTE

Glück, Wohlstand, Klimaschutz

42

10 FRAGEN ANS EHRENAMENT:**LINA REITZ - NEU GEWÄHLTE UND
EINE DER JÜNGSTEN OBER-
MEISTERINNEN ALLER INNUNGEN**

Mit dieser Ausgabe startet unsere neue Rubrik „10 Fragen ans Ehrenamt“. Wir stellen Menschen vor, die sich im Handwerk ehrenamtlich engagieren. Den Anfang macht Lina Reitz, Obermeisterin der Innung für Raumausstatter und Bekleidungshandwerke. Sie gehört zu den jüngsten Obermeisterinnen der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land und ist erst die dritte weibliche Obermeisterin überhaupt.

**Warum engagieren Sie sich ehrenamtlich im Handwerk?**

Ich glaube die ehrlichste Antwort ist, ich habe Ehrenamt im Handwerk immer vorgelebt bekommen. Sei es durch meinen Vater Willi Reitz, der selbst Obermeister und Kreishandwerksmeister ist, oder auch durch Ute Weinem, bei der ich meine Raumausstatter-Ausbildung absolviert habe. Auch sie war Obermeisterin in dieser Zeit. Sie haben mir vorgelebt, was es heißt sich zu engagieren, gutes damit zu bewirken und teilzuhaben an Entscheidungen. Als gute Vorbilder haben sie mich geprägt, weswegen ich mich selbst auch dafür entschieden habe, aktiv im Ehrenamt zu sein.

Welchen Stellenwert hat aus Ihrer Sicht das Ehrenamt im Handwerk?

Egal ob im Handwerk, in der Kita oder dem Sportverein, Ehrenamt ist immer wichtig. Nur durch ehrenamtlich tätige Menschen können unsere gesellschaftlichen Ideen weiterleben und das Für-einander gelebt werden. Deswegen finde ich Ehrenamt so wichtig und gehört für mich zum Handwerk einfach dazu. Denn auch wenn wir alle unsere eigenen Jobs, unsere eigenen Betriebe haben, so können wir nur zusammen wirklich etwas erreichen. Und das geht am besten im Ehrenamt.

Welchen Stellenwert hat aus Ihrer Sicht das Handwerk in der Gesellschaft?

Rückblickend auf die letzten Jahre würde ich sagen, dass das Handwerk wieder an Zuspruch gewonnen hat. Ich selbst habe es in meiner Schulzeit noch so erlebt, dass unsere Lehrer und die Gesellschaft gesagt haben, macht Abi, geht Studieren. In den letzten Jahren aber habe ich einen Wandel festgestellt. Wenn ich mich heute mit jungen Menschen unterhalte, dann steht das Handwerk positiver da, wird wieder aktiver wahrgenommen. Und das nicht zuletzt wegen Praktikums-Angeboten und auch durch die Stärkung der Überzeugung, dass der Beruf, den man wählt, einen selbst auch glücklich machen sollte.

Was kann das Ehrenamt, aber auch das Handwerk selbst tun, um das Image zu ändern?

Um das Image des Handwerks weiter positiv zu beeinflussen ist Transparenz meiner Meinung ganz hilfreich. Der Sprung in die Sozialen Medien ist dabei ebenso wichtig, um Einblicke in das Handwerkerleben zu geben, wie auch die eigene Haltung. Erzählen wir selbst positiv von unserem Beruf, unserem Handwerk und sind selbst der Meinung „Wir haben den schönsten Beruf, den es gibt - den des Handwerkers“, dann können wir dies auch nach außen glaubhaft und ohne zu übertreiben kommunizieren und so unser Image selbst verbessern. Meiner Meinung

nach braucht es da gar nicht viel, nur der Ansatz muss stimmen und der fängt bekanntlich bei einem selbst an.

Welche Ziele haben Sie sich jetzt zum Anfang Ihres Antritts als Obermeisterin der Raumausstatter und des Bekleidungshandwerks gesetzt?

Gemeinsam als Innung können wir in den nächsten Jahren viel erreichen, die Voraussetzungen dafür sind gut. Für den Beginn ist mein persönliches Ziel, wieder mehr Begeisterung zu wecken, Begeisterung für unsere Berufe und die Ausbildung, sowohl bei jungen Menschen als auch bei unseren Innungsbetrieben. Es braucht Begeisterung, um gemeinsam das Handwerk wieder nach vorne zu bringen und in Zukunft Ziele zu erreichen. Es braucht Begeisterung für das Ehrenamt und die Innungsarbeit. Ich möchte konkret erreichen, dass es wieder mehr Ausbildungsbetriebe gibt, dass unser Handwerk wieder mehr Aufmerksamkeit erhält und dass es selbstverständlich wird, dass man weiß, was ein Raumausstatter überhaupt macht. Dass wieder mehr Betriebe Teil der Innung werden und wir gemeinsam ehrenamtlich aktiv sind.

Wenn Sie in die Zukunft schauen könnten: Wo sehen Sie Ihre Innung in 10 Jahren?

In der Zukunft würde ich gerne mehr Mitglieder in unserer Innung sehen, mehr Menschen im Ehrenamt, mit kreativen Ideen und neuen Ansätzen und wieder mehr Ausbildungsbetriebe im Bergischen Land.

Machen Sie Werbung fürs Ehrenamt im Handwerk: Mit welchen zwei Sätzen würden Sie um Nachwuchs im Ehrenamt werben? Oder mit welchem Slogan?

Nur gemeinsam sind wir stark - komm ins Team Ehrenamt.
oder vielleicht
Dein Handwerk braucht dich – engagier dich jetzt.

Und wenn Sie jetzt noch Werbung für Ihren Beruf machen sollten, damit zum Beispiel Jugendliche Lust auf eine Ausbildung genau dort bekommen, wie würde so eine Werbung aussehen?

Da ich aus einem gestaltenden Beruf komme würde ich natürlich ganz auf Bilder, Emotionen und Erfahrung setzen – zeigen wie toll es ist, wenn man morgens einen alten durchgesessenen Sessel sieht und abends einen neuen Lieblingsessel fertig hat. Das ist eins der Dinge, die ich besonders liebe an unserem Beruf. Nachhaltig die Welt ein bisschen hübscher zu machen und jeden Tag zu sehen, was wir mit unseren Händen alles selbst erreichen und schaffen können. Das ist Handwerk und Kulturgut - und diesen Stolz kann man fast nicht beschreiben, den muss man sehen und erleben. Deswegen ist die beste Werbung, die wir machen können, regelmäßig die Türen zu öffnen und jungen Menschen diesen Einblick zu gewähren, egal ob als Tagespraktikant oder länger. Berufung kann man am besten erleben.

Wenn Sie nochmal entscheiden könnten: Welchen (handwerklichen) Beruf würden Sie heute wählen und warum?

Ich würde immer wieder Raumausstattung sagen – es ist einfach der schönste Beruf für mich. Ich liebe die Materialien, das handwerkliche Polstern, den Dreck alter Möbel, genauso wie frisch bezogene neue Lieblingsstücke, den Kontakt zum Kunden und die Wohnlichkeit, die wir mit ein paar Metern Stoff zaubern können. All das ist einfach das Schönste an unserem Beruf und deswegen würde ich mich immer wieder dafür entscheiden.

Welchen (beruflichen oder privaten) Traum möchten Sie sich irgendwann mal erfüllen?

Ganz ohne viele Worte – als Designliebhaber träume ich natürlich von einem Eames Lounge Chair.

VIDEO ZUR AUSBILDUNGSMESSE

MACHEN SIE BEI DER NÄCHSTEN AUSBILDUNGSMESSE MIT!

Kommen Sie ins Team „Ausbildungsmesse“! Warum? Weil Sie sich mit ihrer Präsenz bei einer Ausbildungsmesse aktiv um den Nachwuchs kümmern können!

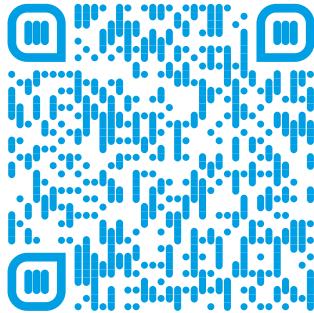
Die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land ruft alle ihre Innungsmitglieder auf, bei künftigen Ausbildungsmessen dabei zu sein und damit um den begehrten, aber teilweise raren Nachwuchs zu werben.

Alle diejenigen, die sich schon engagiert haben und/oder es immer noch tun, wissen, wie so eine Messe in Zusammenarbeit mit der Kreishandwerkerschaft abläuft: Die Innungsbetriebe stehen bei solch einer Messe zum einen stellvertretend für ihre jeweilige Innung, machen Werbung für ihr Gewerk. Auf der anderen Seite haben Sie als Betrieb auch die Möglichkeit, sich selber zu präsentieren, mit dem Nachwuchs ins Gespräch zu kommen, Plätze für Praktika zu vergeben etc. Das Ganze passiert im Team, also mit den anwesenden Gewerken zusammen. Vor allem zeigt jedes Gewerk, was es kann, und steht für Fragen der Schülerinnen und Schüler zur Verfügung.

Das hört sich nach viel Arbeit an? Ganz ehrlich: Ohne etwas Arbeit und natürlich auch die nötige Zeit geht es nicht – da möchten wir Ihnen nichts vormachen. Weil die Kreishandwerkerschaft bei den Messen quasi ein „Feuerwerk der Gewerke“ abfeuern und dem Handwerk die richtige Bühne bieten möchte, kümmern wir uns mit den beteiligten Betrieben um die Planung, die Ideen-Sammlung, bauen Messerückwände und -stände auf etc.. Am Messestand stehen Mitarbeiterinnen der Ausbildungsabteilung für Fragen der Jugendlichen zur Verfügung.

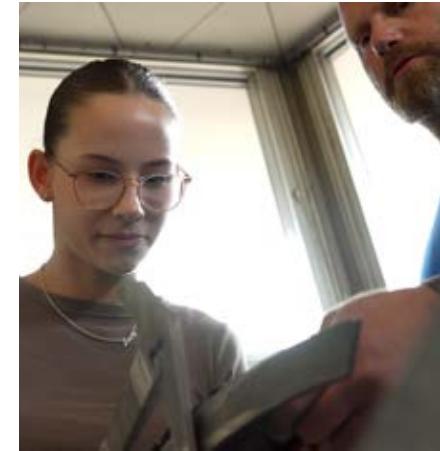
„Bei der letzten Ausbildungsmesse in Leverkusen im September standen wir sehr prominent mit allen Gewerken auf der Bühne im Forum. Das war sehr passend, denn Handwerk ist die Showbühne der Welt!“, freut sich Hauptgeschäftsführer Marcus Otto. Insgesamt haben elf Gewerke ihr Können gezeigt und eben das Feuerwerk gezündet.





Wir haben Sie schon fast, aber noch nicht ganz überzeugt? Dann schauen Sie sich unser Video zur Ausbildungsmesse an. Dort bekommen Sie einen echten Eindruck – und das wird Sie überzeugen, ganz sicher!

Melden Sie sich sehr gerne in unserer Abteilung für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (schiffer@handwerk-direkt.de) und hinterlassen Ihre Kontaktdaten. Für die nächste Messe in Ihrer Gegend sprechen wir Sie dann entsprechend an.



NEUE BAHNSTADT OPLADEN DEN RICHTIGEN „DURCHBLICK“ GIBT ES JETZT DANK DER MALEVISION

Auffällig und auffallend schön präsentiert sich das Widerlager West der Campusbrücke in der Neuen Bahnstadt in Leverkusen Opladen seit Anfang Oktober: Alle vier Seiten wurden mit kunstvollen Graffitis gekonnt in Szene gesetzt.

Auszubildende der Maler- und Lackiererinnung Bergisches Land haben in einem Graffiti-Workshop mit dem Künstler MR.Graffiti, Mark Roberz aus Duisburg, die zur Verfügung gestellte Fläche neu gestaltet. Dies war eine von insgesamt fünf Weiterbildungen, die den Nachwuchshandwerkern innerhalb des Förderprogramms „Malervision“ ermöglicht wird. Entstanden sind Silhouetten identitätsstiftender Gebäude von Opladen, umrahmt von Natur. Unter dem Motto „Durchblick“ hat MR.Graffiti den Entwurf nach den Wünschen der nbso und in enger Abstimmung mit der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land gestaltet.

Andreas Schönfeld, Geschäftsführer der nbso zu den Kunstwerken: „Für das Graffiti am Widerlager der Campusbrücke haben wir uns als Motiv die Silhouette mit den bekannten Opladener Gebäuden gewünscht, die auch schon den Wartebereich am Opladener Busbahnhof verziert. Herr Roberz hat zusammen mit den Azubis und seinem Team unsere Vorstellungen sehr gut umgesetzt und einen neuen Hingucker in Opladen geschaffen.“

Der Aufsichtsratsvorsitzende der nbso, Paul Hebbel, konnte leider nicht zugegen sein, bedankt sich jedoch in Abwesenheit bei der Maler- und Lackiererinnung Bergisches Land und allen Mitwirkenden: „Mit der Durchführung des Graffiti-Workshops in der Neuen Bahnstadt sind hervorragende und auch nachhaltige Synergien entstanden. Wir sagen ein herzliches Dankeschön an die mitwirkenden Azubis und an MR.Graffiti für die wunderbare Arbeit.“

Marcus Otto, Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land erläutert, warum das Widerlager West in diesem Jahr als Fläche zur Verfügung stand: „Wir sind immer auf der Suche nach einer öffentlichen Fläche für den Workshop. Dabei achten wir darauf, dass unser Innungsgebiet abgedeckt wird: Leverkusen, der Rheinisch-Bergische Kreis und der Oberbergische Kreis. Es freut



uns, dass wir in diesem Jahr mit der Malervision bzw. dem Graffiti-Workshop nach Opladen kommen konnten und hier eine solch große Fläche zur Verfügung gestellt bekommen haben.“

„Das Ziel der Malervision, in deren Kontext dieser Graffiti-Workshop stattgefunden hat, ist es, die ‘Guten’ zu fördern.“, erläutert der Obermeister der Maler- und Lackiererinnung Bergisches Land, Willi Reitz das Projekt. „Vielleicht ist diese Talentförderung ein weiterer Baustein, damit sich der heutige Auszubildende morgen entscheidet, seinen Meister zu machen, einen Betrieb zu übernehmen und Zukunft aktiv mitzugestalten. Für dieses Vorhaben hat es einen unbezahlbaren Wert.“

Ein Dank geht vor allem auch an die Betriebe, die ihre Auszubildenden ganz selbstverständlich für dieses Projekt freigestellt haben.

Beim Graffiti-Workshop dabei waren:

- Lara Kaufmann; Ausbildungsbetrieb: Thomas Kaufmann in Kürten
- Lukas Benjamin Burkhardt; Ausbildungsbetrieb: Meurer GmbH in Wiehl
- Marius Kray; Ausbildungsbetrieb: Stephan Raddatz in Nümbrecht

Außerdem bei der Malervision dabei sind noch:

- Kimberley Maria Bredtmann; Ausbildungsbetrieb: Patrick Hill in Wipperfürth
- Jonas Jung; Ausbildungsbetrieb: Volker Jung in Overath



Bilder: 1: von links nach rechts: Azubi Lara Kaufmann, Willi Reitz (Obermeister der Maler- und Lackiererinnung Bergisches Land), Andreas Schönfeld (Geschäftsführer nbso) und Marcus Otto (Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land) 2: Bei schönstem Wetter haben MR.Graffiti Mark Roberz und die Maler-Azubis Lara Kaufmann, Marius Kray und Lukas Benjamin die Betonpfeiler der Brücke zu Kunstwerken gemacht (v.l.n.r.).

TIPP DES LEHRLINGSWARTS**BBIG NEU - WICHTIGE ÄNDERUNGEN**

Am 1. August 2022 ist das Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen in Kraft getreten, mit dem erneut eine EU-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt wird.

Ein Berufsausbildungsverhältnis ist zwar gerade kein Vertragsverhältnis bei der Arbeitsleistung und deren Entlohnung im Vordergrund stehen, sondern ein Lernverhältnis, in dem es um die Vermittlung bzw. den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit geht. Aber der Rest von Europa kennt den Berufsausbildungsvertrag nicht. Das ist ein weiteres gutes Beispiel dafür, dass wir uns auf europäischer Ebene noch viel stärker für die Besonderheiten der dualen Berufsausbildung und deren Erhalt stark machen müssen.

Ausbildungsverhältnisse:

§ 11 Abs. 1, Satz 2 BBiG, der die notwendigen Inhalte des Berufsausbildungsvertrages regelt, ist wie folgt geändert worden:

1. Name und Anschrift der Ausbildenden sowie der Auszubildenden, bei Minderjährigen zusätzlich Name und Anschrift ihrer gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen.
Seit dem 01.08.2022 ist es gesetzlich vorgeschrieben, dass diese Daten zwingend als Vertragsbestandteil aufgeführt werden müssen.
2. Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,
3. Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
Diese Regelungen sind nicht neu, haben aber einen neuen Platz.
4. die Ausbildungsstätte und Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
Diese Regelung ist teilweise neu. Bereits in den alten Musterverträgen wurde die genaue Bezeichnung der Ausbildungsstätte aber bereits abgefragt. Nun müssen wir auch die außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen näher bezeichnen, ausdrücklich nicht jedoch weitere Orte! Sollte es sich zeigen, dass die Formulierung „den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen“ zu verwenden, nicht mehr ausreicht, dann muss in Zukunft größerer Bezug auf den Ausbildungsplan genommen und die Tätigkeiten aufgeführt werden, die generell nur auf außerbetrieblichen Baustellen durchgeführt werden. Die Handwerkskammern gestalten die Musterverträge dahingehend gerade neu.
5. Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,
6. Dauer der Probezeit
Diese Regelungen sind nicht neu, haben aber einen neuen Platz.
7. Zahlung und Höhe der Vergütung sowie deren Zusammensetzung, sofern sich die Vergütung aus verschiedenen Bestandteilen zusammensetzt,
Diese Regelung ist teilweise neu. Natürlich haben wir schon immer die Angemessenheit der Aus-

bildungsvergütung anhand der im Vertragsformular eingetragenen Ausbildungsvergütung überprüft. Nunmehr müssen zusätzlich weitere Angaben gemacht werden, **wenn sich die Ausbildungsvergütung aus verschiedenen Bestandteilen zusammensetzt**. Nur dann, sonst nicht! Damit sind nicht Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld gemeint und auch keine Leistungsprämie, sondern nur Bestandteile, die nicht von „bestimmten oder bestimmbaren Ereignissen abhängig gemacht werden und monatlich ausbezahlt werden“. Bislang ist für den Bereich der möglichen Sachleistungen anerkannt worden, dass sie als Anlage zum Ausbildungsvertrag anzugeben sind. Das wird weiterhin für anwendbar gehalten. Auf diese Anlagen soll mit Hilfe eines Vermerkes im Vertragsmuster hingewiesen werden.

8. Vergütung oder Ausgleich von Überstunden,

Dass Überstunden im Ausbildungsverhältnis angeordnet werden dürfen, **wenn sie denn dem Ausbildungszweck dienen**, war bereits in § 17 Abs. 7 BBiG verankert. Sie ging einher mit unserer Empfehlung, Überstunden nur mit Augenmaß anzuordnen und immer die gesetzlichen Regelungen aus dem Arbeitszeitgesetz und vor allem dem Jugendarbeitsschutzgesetz im Hinterkopf zu behalten. Nunmehr erinnert uns der Ausbildungsvertrag bereits bei Abschluss daran, dass geregelt werden muss, wie diese Überstunden zu regulieren sind. Diese ausdrückliche Einigung im Vorfeld begrüßen wir, sie kann dazu dienen viele Missverständnisse im Zusammenhang mit Überstunden in Zukunft zu vermeiden.

9. Dauer des Urlaubs,

10. Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann,

11. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind,

12. die Form des Ausbildungsnachweises nach § 13 Satz 2 Nummer 7.

Diese Regelungen sind nur an einen neuen Platz gewandert.

Praktikumsverhältnisse:

Hier sorgt das Nachweisgesetz für weitreichende Änderungen in der Dokumentation, denn seit dem 01.08.2022 muss jeder, der einen Praktikanten einstellt, unverzüglich nach Abschluss des Praktikumsvertrages, spätestens vor Aufnahme der Praktikantentätigkeit, die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederlegen, die Niederschrift unterzeichnen und dem Praktikanten aushändigen. In die Niederschrift sind mindestens aufzunehmen:

1. der Name und die Anschrift der Vertragsparteien,
2. die mit dem Praktikum verfolgten Lern- und Ausbildungsziele,
3. Beginn und Dauer des Praktikums,
4. Dauer der regelmäßigen täglichen Praktikumszeit,
5. Zahlung und Höhe der Vergütung,
6. Dauer des Urlaubs,
7. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Praktikumsverhältnis anzuwenden sind.

Diese Verpflichtung betrifft alle Praktikanten im Sinne von § 22 Mindestlohngesetz. Damit sind die Schülerpraktika zwar ausdrücklich nicht gemeint, jedoch empfiehlt es sich auch bei Schülerpraktika, insbesondere bei denen, die der Berufsorientierung (§ 22 Abs. 1, Nr. 2 MiLoG) dienen, immer einen Praktikumsvertrag abzuschließen. Lassen Sie sich da gerne von uns beraten.

TAG DES DEUTSCHEN BUTTERBROTES

1.000 KITA-KINDER BEKOMMEN LECKERE BROTE

Rund 3.200 eingetragene Brotsorten gibt es in Deutschland, rund 21 Kilogramm Brot kauft der Deutsche im Durchschnitt pro Jahr und das Butterbrot ist trotz neuer Frühstückstrends – wie etwa grünen Smoothies – weiterhin beliebt. Die Deutsche Brotkultur ist seit acht Jahren UNESCO-Kulturerbe.

Es gibt zahlreiche Gründe, für das Brot der Innungsbäcker aus Leverkusen, Rhein-Berg und Oberberg zu werben. Ende September und Anfang Oktober haben sie anlässlich des „Tag des Deutschen Butterbrotes“ eine erfolgreiche Aktion aus den Jahren 2018 und 2020 wiederaufleben lassen.

Über 1.000 Kindergartenkinder im Oberbergischen Kreis, im Rheinisch-Bergischen Kreis und in Leverkusen sind mit einem gesunden Frühstück in wiederverwendbaren Brotdosen

überrascht worden. „Uns freut es, wenn wir an einem Tag wie heute auch unseren kleinen Kunden eine Freude machen können und gleichzeitig den Eltern in Erinnerung rufen, dass wir die deutlich bessere Alternative zu abgepackten Produkten aus dem Regal sind. Wir Innungsbäcker stehen für Qualität aus Meisterhand,“ erklärt der Obermeister der Bäckerinnung Bergisches Land, Peter Lob.

Ein besonderer Dank geht bei dieser Aktion an die IKK classic, die die Produktion der Brotdosen finanziell unterstützt hat. „Die Gesundheit ist für uns als Krankenkasse selbstverständlich ein zentrales Thema. Die Verbindungen liegen beim Thema Brot auf der Hand. Denn Vollkornbackwaren sind nicht



nur reich an Nährstoffen, sondern machen auch länger satt“, erläutert die Regionalgeschäftsführerin, Sandra Calmund-Föller, ihr erneutes Engagement.

Seit Jahrzehnten interessiert sich die Forschung für das Thema Frühstück und Kinder. Dabei zeigen Studien, dass rund 30 Prozent aller Kinder in Deutschland morgens ohne Frühstück das Haus verlassen. Dabei versorgt die Nahrung den Körper mit Energie sowie Nährstoffen und ist ein wichtiger Energielieferant. Ein wichtiges Thema bei Kindern und Jugendlichen, die noch im Wachstum sind.





3



4



5

Bilder: 1: Der Obermeister der Bäckerinnung Bergisches Land, Peter Lob, übergab die knallgelben Brotboxen an Kita-Kinder. 2: Innungsbäcker Herbert Pieper (oben links) zu Besuch in der AWO Rhein-Oberberg e.V. Kindertagesstätte Altenberger-Dom-Straße. 3+4: Innungsmitglied Andreas Bürger aus Bergneustadt überreicht zahlreiche Brotboxen mit leckeren Butterbroten an die Kinder von insgesamt drei Kitas. 5: v.l.n.r.: Der stellvertretende Obermeister der Bäckerinnung Bergisches Land, Stefan Willeke, Landesinnungsmeister des Rheinischen Bäckerhandwerks und Innungsbäcker, Jörg von Polheim, Regionalgeschäftsführerin der IKK classic Bonn, Sandra Calmund-Föller, und Obermeister der Bäckerinnung Bergisches Land, Peter Lob bei der Präsentation der diesjährigen Brotboxen.

Beteiligt waren folgende Betriebe in folgenden Kindergärten:

Bergisch Gladbach

Bäckerei Lob in den Einrichtungen

- Kath. Kindertagesstätte St. Clemens
- Montessori Kinderhaus „Rabauken“

Café Pieper in der Einrichtung

- AWO Rhein-Oberberg e.V. Kindertagesstätte Altenberger-Dom-Straße

Bergneustadt

Andreas Bürger in den Einrichtungen

- VfsD Kita Haus für Kinder Henneweide
- Kindertagesstätte Kreuz & Quer
- Johanniter Kita Talstraße

Burscheid

Bäckerei Kretzer in der Einrichtung

- Johanniter-Kindertagesstätte in Hilgen

Hückeswagen

Bäckerei von Polheim in den Einrichtungen

- Evang. Kindertagesstätte „Gerda Franke“
- Evang.-Freikirchliche Kindertageseinrichtung Kreuzkirche
- AWO Familienzentrum Margarete-Starrmann

Kürten

Kürtener Landbäckerei Mario Fritzen in den Einrichtungen

- Küeter Botzekööfe
- Kath. Kindertagesstätte St. Johann Baptist
- Kath. Kindergarten

Wiehl

panpan Brotmanufaktur Kraus GmbH in der Einrichtung

- AWO Tageseinrichtung für Kinder Johanna Kirchner

Leverkusen

Bäckerei Willeke in der Einrichtung

- Kita Wuppertalstraße

QUALITÄT VON STOLLEN UND WEIHNACHTSGEBÄCK GEPRÜFT UND WIEDER AUSGEZEICHNET!

13 Mal „Gold“ und 46 Mal „sehr gut“ – mit diesen hervorragenden Ergebnissen, die die Ergebnisse vom Vorjahr noch einmal toppen, ist die Bäckerinnung Bergisches Land äußerst zufrieden. Die öffentliche Prüfung fand in diesem Jahr im Café Nöres in Leverkusen statt. Teilnehmende Innungsbäcker aus Leverkusen, Rhein-Berg und Oberberg haben insgesamt 65 Proben eingereicht.

Bereits zum vierten Mal hat der unabhängige Prüfer vom Deutschen Brotinstitut zusätzlich Weihnachtsgebäck unter die Lupe genommen. Dieses Angebot, nicht nur Stollen, sondern auch Weihnachtsgebäck zu prüfen, wurde von den Bäckern wieder sehr gerne angenommen. Neben köstlichen traditionellen Stollen und Weihnachtsgebäck lassen sich die Innungsbäcker auch in diesem Jahr wieder leckerste Kreationen und auch Neuheiten einfallen, um den Kunden Gaumenfreuden zur Vorweihnachtszeit und zu den Festtagen zu bereiten.

Sicher ist auch jetzt wieder: Von Hand hergestellte Stollen und Weihnachtsgebäck schmecken einfach hervorragend!

Die vorgelegten Stollen und das Weihnachtsgebäck werden in den Hauptkategorien Form und Aussehen, Oberflächeneigenschaften, Lockerung und Krumenbild, Struktur und Elastizität sowie Geruch und Geschmack begutachtet. Dabei achtet der Qualitätsprüfer unter anderem darauf, dass beispielsweise beim Stollen die Puderzuckerschicht nicht zu dick, die Füllung schön gleichmäßig und die Fruchtverteilung ausgewogen ist.

Die Bäckermeister erhalten je nach Testergebnis ein „sehr gut“ oder

„gut“. Wenn ein Stollen oder das Weihnachtsgebäck drei Jahre in Folge die Auszeichnung „sehr gut“ erhält, wird dieses Produkt zusätzlich mit der Qualitätsbeurteilung „Gold“ ausgezeichnet.



AUSGEZEICHNETE STOLLEN UND WEIHNACHTSGEBÄCK IN DER ÜBERSICHT:

Bäckerei Georg Barmscheidt aus Leverkusen



- Butter-Gewürzspekulatius
- Dinkel-Rosinenstollen
- Dinkel-Schoko-Kirchstollen

Bäckerei Harald Eilers aus Leverkusen



- | | |
|--------------------------------------|----------------------------|
| • Christstollen | • Dinkelvollkornstollen |
| • Oma's Spritzgebäck | • Berliner Brot |
| • Spekulatius mit Butter und Mandeln | • Oma's Dinkelspritzgebäck |
| • Butterspekulatius | |

Bäckerei Ralf Gießelmann aus Bergneustadt



- Sommelierstollen – **GOLD**
- Bergischer Stollen – **GOLD**
- Berliner Brot – **GOLD**
- Dinkelgewürzspekulatius – **GOLD**
- Butterspekulatius

Bäckerei Kretzer aus Burscheid



- | | |
|-----------------------------------|-------------------------------------|
| • Butterspekulatius – GOLD | • Butterstollen mit Marzipanfüllung |
| • Butterstollen | • Berliner Brot |
| • Kokosflocken | |

Peter Lob aus Bergisch Gladbach



- | | |
|-----------------------------------|------------------------|
| • Butterspekulatius – GOLD | • Stollen mit Marzipan |
| • Meisterstollen | |
| • Gewürzspekulatius | |

Café Nöres aus Leverkusen



sehr gut



gut

- Dessert-Printen mit Nougat
- Butter-Nuss-Bobbes
- Dessert-Printen mit Marzipan
- Champagner-Printen
- Butter-Pangani
- Baumkuchenspitzen
- Butter-Gewürzspekulatius
- Butter-Spekulatius
- Butter-Mandelspekulatius

Bäckerei Herbert Pieper aus Bergisch Gladbach



sehr gut



gut

- Butterstollen
- Gewürzspekulatius
- Nougatstollen
- Zimtsterne
- Butterspekulatius

Bäckerei Willecke aus Leverkusen



sehr gut



gut

- Butterstollen - **GOLD**
- Marzipan Butterstollen - **GOLD**
- Schoko-Kirsch Butterstollen
- Champagner Printen hell - **GOLD**
- Mandelspekulatius - **GOLD**
- Butterspekulatius - **GOLD**
- Spekulatius dunkel
- Lebkuchengebäck dunkel/hell
- Nussnougat Printen
- Gewürzspekulatius
- Mandelnougat Printen
- Cointreau-Marzipanprinten - **GOLD**
- Dominosteine
- Berliner Brot

URBAN COUTURE

MODEPROKLAMATION DER FRISEURINNUNG

Die Friseurinnung Bergisches Land hat am 09. Oktober die neuen Trends für den Herbst und Winter 2022/2023 vorgestellt. Auf verschiedenen Bühnen wurden den Besuchern die aktuellen Frisuren und Stylings präsentiert.

URBAN COUTURE mit den Kontrasten von Streetwear und Highfashion, mit maskulinen und femininen Elementen bringt moderne und sportliche Trendfrisuren von der Straße auf den Laufsteg und umgekehrt.

Inspiriert von den internationalen Modeschauen in Paris, Mailand und New York wurde eine Kollektion präsentiert, die das Funktionale und Unkomplizierte des täglichen urbanen Lebens mit der Schönheit und Wertigkeit von Couture vereint. Die Kollektion ist ein Kontrastspiel, in der die verschiedenen Modestile miteinander verschmelzen.

Ergänzt mit komplett schwarzen Looks bekommt URBAN COUTURE eine sehr moderne, zeitgemäße Anmutung. Im Mittelpunkt der Kollektion stehen funktionale Frisuren, die ein Glamour-Update bekommen.

Eine Kollektion für eine neue Generation, die Kulturen, Musik und Lebensstil miteinander vermischt, die den urbanen Alltag lebt und keine Angst davor hat, anders und unkonventionell zu sein. Feel the Street!



Bilder: © Katja Strüwe/Fotounendlich

KREISHANDWERKERSCHAFT STELLT IHRE MITARBEITER VOR

WIR STELLEN VOR

Name: Petra Cremer

Abteilung: Verwaltung

Bei der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land bin ich seit: 08.03.2010

Das habe ich gelernt/studiert (Ausbildung/Werdegang in einem Satz): Ich habe eine Berufsausbildung zur Chemielaborantin und Bürokauffrau gemacht.

Meine Aufgabenbereiche sind vielfältig. Wenn ich sie in ein oder zwei Sätzen beschreiben würde, dann wären das diese: Die Bearbeitung

und Pflege der Handwerksrolle und der Mitgliederdaten gehören zu meinen Hauptaufgaben. Als erste Ansprechpartnerin am Empfang und der Telefonzentrale helfe ich gerne bei allen Fragen und Angelegenheiten weiter.

Was mir an meiner Arbeit am meisten Spaß macht ist, dass ... sie abwechslungsreich ist. Von Verwaltung über Service sowie der tägliche Kontakt zu unterschiedlichen Persönlichkeiten.

Meine Stärke ist: Ausgeglichenheit und Freund-

lichkeit

Ich habe eine Schwäche für:

Blumen und Pflanzen (Gartenarbeit ist ein super Ausgleich) und danach ein gutes gemütliches Essen (zur Stärkung und Entspannung).

Im Büro habe ich immer dabei: Gute Laune, Tee und Obst

Welches Handwerk würde ich ausüben?

Die Handwerke Tischler und Bäcker würde ich gerne ausüben. Die Materialien zur Verarbeitung und die Kreativität sprechen mich sehr an.

Auf einer Baustelle will man mich unbedingt dabeihaben, weil ich... mit guter Laune überall gerne mithelfe und das Team mit Snacks und Getränken versorge, wenn ich nicht gerade im Einsatz bin.



Petra Cremer

WIR STELLEN VOR

Name: Anne Diederichs

Abteilung: AU + Buchhaltung

Bei der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land bin ich seit: 01.10.2015

Das habe ich gelernt/studiert (Ausbildung/Werdegang in einem Satz): Ich habe eine Ausbildung zur Bürokauffrau gemacht.

Meine Aufgabenbereiche sind vielfältig. Wenn ich sie in ein oder zwei Sätzen beschreiben würde, dann wären das diese: AU = prüfen der

Voraussetzungen für die Anerkennung von AU. Plus alles was dazu gehört, z.B. AU-Lehrgänge, AÜK-Datenbank usw. / Buchhaltung = Vertretungsweise / Buchen von tägl. Kontenbewegungen, Mahnungen, Beitragsbescheide usw.

Was mir an meiner Arbeit am meisten Spaß macht ist, dass ... ich Kontakt mit Menschen habe und dass mein Arbeitsgebiet abwechslungsreich

ist. Es wird nicht langweilig.

Meine Stärke ist: Organisationstalent, Eigenverantwortung, Durchhaltevermögen, Belastbarkeit

Ich habe eine Schwäche für:

Ich bin ungeduldig. Und ich esse gerne Chips, Süßes und Pommes

Im Büro habe ich immer dabei: Ein Lächeln **Welches Handwerk würde ich ausüben?**

Tischler, Steinmetz

Auf einer Baustelle will man mich unbedingt dabeihaben, weil ich... anpacken kann. Ich bin mir für keine Aufgabe zu schade.



Anne Diederichs

WIR STELLEN VOR

Name: Holger Schmitz

Abteilung: Rechtsabteilung

Bei der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land bin ich seit: Herbst 2003

Das habe ich gelernt/studiert (Ausbildung)

Werdegang in einem Satz: Ich habe an der Kölner Universität Rechtswissenschaften studiert und dann nach dem juristischen Vorbereitungsdienst bei der Kreishandwerkerschaft angefangen.

Meine Aufgabenbereiche sind vielfältig. Wenn ich sie in ein oder zwei Sätzen beschreiben würde, dann wären das diese: Ich berate unsere

Mitglieder bei rechtlichen Fragestellungen im betrieblichen Bereich. Insbesondere bin ich für unsere Inkassostelle zuständig.

Was mir an meiner Arbeit am meisten Spaß macht ist, dass ... ich mit vielen unterschiedlichen Menschen in Kontakt komme und kein Tag wie der andere ist.

Meine Stärke ist:

Dass ich mich in verschiedene Aufgabenbereiche gut einarbeiten kann.

Ich habe eine Schwäche für:

Meine drei Söhne

Im Büro habe ich immer dabei: Mein zweites Frühstück und viel Kaffee.

Welches Handwerk würde ich ausüben?

Den Beruf des Tischlers, da ich den Werkstoff Holz und seine vielseitige Verwendung mag.

Auf einer Baustelle will man mich unbedingt dabeihaben, weil ich... mithilfe, bis alles fertig ist.



Holger Schmitz

WURTH
SANITÄR & HEIZUNG

Wurth S+H GmbH & Co. KG | Herrenhöhe 7 | 51515 Kürten
Tel.: 02207 / 96 66-0 | info@wurth-shk.de | www.wurth-shk.de

ANZEIGEN

Ihr Fliesen- und Natursteinfachbetrieb

Surbach
G
Fliesen Platten Mosaik Natursteine H
Beratung - Verkauf - Ausführung

Tel.: 0 22 02 - 5 39 30 · www.fliesen-surbach.de

Neuhalfen
ELEKTROTECHNIK

Pläneung und Ausführung von Elektroanlagen
Installatoren für Industrie und Privat
Antennen- und Satellitentechnik
Automatisierungstechnik
Autorensteller KMF (EBS) Planungen, Projektierungs- und Installationsbetrieb
Gaten und Kommunikationstechnik
Service

KNX

Alte Ziegelpforte 19 · 51451 Overath
Gewerbegebiet Untereichbach
Telefon: (0 22 04) 7 24 43 + 7 43 44
Telefax: (0 22 04) 77 97

www.elektrotechnik-neuhalfen.de

ABNAHME EINER HEIZUNGSANLAGE

Bei einem Werkvertrag kommt der Abnahme der Werkleistung eine wichtige Bedeutung zu:

So wird mit der Abnahme der Anspruch auf den Werklohn fällig. Die Gefahr für einen unverschuldeten Untergang oder die Beschädigung der Sache geht auf den Auftraggeber über und der Lauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt.

Der Unternehmer ist gut beraten, eine Abnahme der erbrachten Leistungen herbeizuführen, indem er die

Erklärung des Auftraggebers, dass dieser das Werk als im Wesentlichen vertragsgemäß entgegennimmt, idealerweise beweisfest durch ein schriftliches Abnahmeprotokoll oder einen Zeugen absichert. Haben die Vertragsparteien jedoch keine förmliche Abnahme durchgeführt oder gibt der Auftraggeber keine ausdrückliche Abnahmegerklärung ab, kommt eine Abnahme jedoch grundsätzlich auch durch Ingebrauchnahme in Form eines sog. konkludenten Verhaltens des Auftraggebers in Betracht. Voraussetzung hierfür ist, dass die Werkleistung abnahmerefert ist, der Auftraggeber ohne Beanstandung die Nutzung aufgenommen hat und ein angemessener Prüfungszeitraum verstrichen ist.



Wie lange ein „angemessener“ Prüfungszeitraum ist, kann nicht generalisierend festgelegt werden, sondern hängt vielmehr von den Umständen des Einzelfalls ab.

Für eine installierte Heizungsanlage soll – jedenfalls in den Wintermonaten – eine Prüffrist von drei Monaten ausreichend und angemessen sein. Dies entschied das OLG München und führte aus, dass auf einen Abnahmewillen regelmäßig nur geschlossen werden kann, wenn der Auftraggeber Gelegenheit hatte, die Beschaffenheit eines Werkes ausreichend zu prüfen. Es muss ihm eine ausführliche Erprobung mit fehlerfreiem Lauf der Funktionen möglich sein. Unter Berücksichtigung dieser gerichtlichen Entscheidung ist eine lediglich schlüssige Abnahme einer Heizungsanlage in den Sommermonaten mithin also grundsätzlich ausgeschlossen.

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 17.05.2021, Az. 28 U 744/21

Bilder: AdobeStock © SkyLine

BINDUNGSWIRKUNG VON ZWISCHENZEUGNISSEN

Erteilt ein Arbeitgeber ein Zwischenzeugnis, in dem er dem Arbeitnehmer insbesondere ein „immer einwandfreies Verhalten gegenüber Vorgesetzten und Kollegen“ bescheinigt, handelt er widersprüchlich, wenn er den Arbeitnehmer kurz darauf wegen angeblich groben Fehlverhaltens vor Zeugniserstellung kündigt.

Der klagende Arbeitnehmer war seit 2012 bei dem beklagten Arbeitgeber beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis war bereits belastet. Unter anderem soll der Kläger seinen damaligen Vorgesetzten beleidigt sowie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu spät eingereicht haben. Im Jahr 2021 kam es zu einer weiteren Auseinandersetzung zwischen dem Kläger und dem Geschäftsführer des Arbeitgebers u.a. betreffend die Erteilung eines Zwischenzeugnisses, welches der Kläger jedoch noch im Laufe desselben Tages vom Arbeitgeber erhielt. Das Zwischenzeugnis enthielt folgenden Passus:

„Herr A. hat sich schnell in den Bereichen eingearbeitet. Er erledigt die ihm übertragenen Arbeiten stets zu unserer vollen Zufriedenheit. Sein Verhalten gegenüber Vorgesetzten und Kollegen ist immer einwandfrei.“

Am darauffolgenden Tag kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis fristlos, hilfweise ordentlich und begründete dies mit dem vom Kläger gezeigten inakzeptablen Verhalten gegenüber seinem Vorgesetzten und seinen Kollegen.

Das LAG Hamm führte aus, dass sowohl die außerordentliche als auch die ordentliche Kündigung unwirksam sei. Wege des im Hinblick auf das erteilte Zwischenzeugnis widersprüchlichen Verhaltens des Arbeitgebers könne sich dieser nicht mehr auf die von ihm angeführten Gründe berufen. Darin läge ein Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, was im Ergebnis zur Unwirksamkeit der Kündigung geführt habe.

Erteilt ein Arbeitgeber nämlich ein Zeugnis, ist er an dessen Inhalt grundsätzlich gebunden und kann sich mit – insbesondere unmittelbar auf die Erteilung des Zeugnisses – folgenden (Rechts-)Handlungen grundsätzlich nicht in Widerspruch hierzu setzen. Der Arbeitgeber muss sich dann an seiner früheren Erklärung festhalten lassen.



Landesarbeitsgericht Hamm, Urteil vom 03.05.2022, Az. 14 Sa 1350/21

CORONA UND TERMINVERZUG AUF DEM BAU

Ein Bauträger verpflichtet sich gegenüber einem Erwerber, dem Kläger, eine Wohnung herzustellen und zu übereignen. Die Wohnung soll nach dem notariellen Bauträgervertrag bis zum 30.06.2018 bezugsfertig hergestellt werden.

Tatsächlich übergibt der beklagte Bauträger dem Kläger die Wohnung erst am 06.07.2020.

Der Kläger macht deshalb einen Betrag von 21.755,00 € für Mietausfall geltend. Weiter macht er Bereitstellungszinsen in Höhe von 7.054,70 € geltend, da er aufgrund des Verzugs des Bauträgers die einzelnen Kaufpreisraten erst verspätet fällig stellen konnte.

Das KG verurteilt den Bauträger in voller Höhe zur Zahlung von Schadensersatz wegen der verspäteten Übergabe der Wohnung an den Erwerber. Denn der Bauträger konnte sich von dem Vorwurf, die Überschreitung des vertraglichen Fertigstellungstermins zumindest fahrlässig verschuldet zu haben, nicht entlasten.



Ein Bauunternehmer muss sich entlasten, wenn er behauptet, die Überschreitung eines vertraglich vereinbarten Termins nicht verschuldet zu haben.

Das Gericht stellt zunächst fest, dass ein Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen die verspätete Erbringung seiner Leistung nicht zu verantworten hat. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Verspätung auf eine schwerwiegende und nicht vorhersehbare Änderung der wirtschaftlichen, politischen oder sozialen Rahmenbedingungen zurückgeht und für ihn unabwendbar ist.

Für eine Entlastung des Unternehmers reicht allerdings die abstrakte Möglichkeit solcher Er schwernisse allein nicht aus. Ein Unternehmer, der sich durch einen schwerwiegenden und unvorhersehbaren Umstand im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie entlasten will, muss konkret darlegen, wie sich dieser Umstand auf den Ablauf des Bauvorhabens ausgewirkt hat. Hierzu ist eine sog. „bauablaufbezogene Darstellung“ erforderlich. Der Unternehmer hat es unterlassen, konkret und mit Bezug auf den Ablauf des Bauvorhabens darzulegen, inwieweit er durch unvorhersehbare coronabedingte Störung an einer Fertigstellung der Wohnung vor dem tatsächlichen Übergabetermin am 06.07.2020 gehindert war. Die pauschale Behauptung, als Folge der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie hätten Arbeiter aus diversen Ländern nicht nach Deutschland einreisen können und es seien Lieferketten für Baumaterialien unterbrochen gewesen, reicht nicht aus.

Daher ist es dem Bauträger nicht gelungen, sich von dem Vorwurf zu entlasten, die Überschreitung des vertraglichen Fertigstellungstermins zumindest fahrlässig verschuldet zu haben.

Kammergericht Berlin, Urteil vom 24.05.2022, Az. 21 U 156/21

DER CHEF AM AUTO

Sie kennen das: Es werden Wege gesucht, dem Mitarbeiter Geldzahlungen steuerbefreiend zukommen zu lassen. So gibt es die Möglichkeit, Werbung des Betriebes auf dem Auto des Mitarbeiters zu platzieren. Aber gilt dies dann als steuerbarer Arbeitslohn?

Zu diesem Themenkomplex hat sich jetzt der Bundesfinanzhof gemeldet. Dabei gilt grundsätzlich Folgendes:

Nicht jede Zahlung eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer stellt Arbeitslohn dar. Vielmehr kann ein Arbeitgeber mit seinem Arbeitnehmer neben dem Arbeitsvertrag weitere eigenständige Verträge abschließen. Kommt einem gesondert abgeschlossenen Vertrag allerdings kein eigenständiger wirtschaftlicher Gehalt zu, kann es sich insoweit um eine weitere Arbeitslohnzahlung handeln.

Im zu entscheidenden Rechtsstreit hatte der Arbeitgeber mit einem Teil seiner Arbeitnehmer „Werbemietverträge“ geschlossen. Danach verpflichteten sich diese, gegen ein Entgelt mit Werbung des Arbeitgebers versehene Kennzeichenhalter an ihren privaten PKW anzubringen.



Der Arbeitgeber behandelte das „Werbeentgelt“ als sonstige Einkünfte gem. § 22 Nr. 3 EStG, das unter der Freigrenze von 256 € lag und damit nicht steuerpflichtig war und behielt keine Lohnsteuer ein. Das Finanzamt ging demgegenüber von einer Lohnzahlung aus und nahm den Arbeitgeber für die nicht einbehaltene und abgeführt Lohnsteuer in Haftung.

Einspruch und Klage bleiben erfolglos. Auch der Bundesfinanzhof entschied, dass den „Werbemietverträgen“, die an die Laufzeit der Arbeitsverträge geknüpft waren, kein eigener wirtschaftlicher Gehalt zukommt. Für die Bemessung des „Werbeentgelts“ von jährlich 255 € war ersichtlich nicht - wie im wirtschaftlichen Geschäftsverkehr üblich - der erzielbare Werbeeffekt maßgeblich, sondern allein die Steuerfreigrenze nach § 22 Nr. 3 EStG.

BFH, Beschluss vom 21.06.2022, Az. VI R 20/20

ANZEIGEN

Seit über 50 Jahren bieten wir Ihnen einen zuverlässigen elektrotechnischen Rundumservice für Projekte jeder Größe.

Vom Herdanschluß bis zum Neubau Ihres intelligenten Zuhause

Unser Kundendienstservice unterstützt Sie gerne bei der Planung und Umsetzung Ihrer Wünsche

Elektro Meißner GmbH
Osenauer Str. 4
51519 Odenthal
Tel: 02202-9763-0
www.elektro-meissner.de info@elektro-meissner.de

E-CHECK

IHR PARTNER DER ELEKTRO-INNUNG

- Heizung- und Klimatechnik
- Kabel und Leitungen
- Industrie- und Haustechnik
- Netzwerktechnik
- Werkzeuge
- Leuchtmittel und Lampen
- Rohre und Leitungen
- Sicherheit und Kommunikation

Bergisch Gladbach
Kradepohlsmühlenweg 16
51469 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202/920174
Fax: 02202/920152
bergischgladbach@yesss.de

you can! www.yesss.de

I'M WATCHING YOU

Arbeitgeber haben ein großes Interesse daran zu erfahren, ob und wie Arbeitszeiten der Mitarbeiter im Betrieb geleistet werden. So hatte ein Arbeitgeber die Idee, gucken wir doch mal, wann die Arbeitnehmer kommen und gehen. Und damit das Ganze einfach gehalten wird, installiert der Arbeitgeber eine Videoüberwachungsanlage an den Eingangstoren des Betriebsgeländes und zeichnet das Kommen und Gehen der Mitarbeiter auf.

Der Arbeitgeber identifizierte einen Arbeitnehmer wegen Arbeitszeitbetruges und kündigte diesen fristlos. In dem sich anschließenden Kündigungsschutzverfahren wurde durch das Landesarbeitsgericht die Auswertung der Videoaufzeichnungen der an den Toreingängen zum Betriebsgelände installierten Kameras für unzulässig erachtet.

Dabei führt das erkennende Gericht aus, dass die Heranziehung, Betrachtung und Auswertung der Videoaufzeichnungen der an den Toreingängen zum Betriebsgelände der Beklagten installierten Kameras zum Zwecke der Prüfung, ob der Kläger am fraglichen Tag das Betriebsgelände betreten und verlassen hat, eine Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten i.S.d. § 26 Abs. 1 BDSG darstelle. Dabei fehle es bereits an der grundsätzlichen - abstrakten - Geeignetheit des eingesetzten Mittels der Videoüberwachung, um den hier von der Beklagten erstrebten Zweck der Überprüfung eines vertragsgemäßen Verhaltens sowie des Nachweises eines Arbeitszeitbetruges zu führen. Die Aufzeichnungen der Videokameras dokumentieren lediglich den Zutritt der Arbeitnehmer auf das Werksgelände sowie das Verlassen desselben. Die Arbeitszeit beginnt nach der bei der Beklagten geltenden Arbeitsordnung nicht mit dem Betreten des Werksgeländes und endet nicht mit dessen Verlassen. Sie beginnt erst und endet schon mit dem Erreichen bzw. Verlassen des auf dem weitläufigen Betriebsgelände befindlichen Arbeitsplatzes. Aus der Videoaufzeichnung kann nur auf eine Anwesenheit des Arbeitnehmers auf dem Betriebsgelände, nicht aber auf seine Anwesenheit am Arbeitsplatz geschlossen werden. Darüber hinaus ist der Einsatz der Videokameras auch nicht erforderlich oder angemessen.

Die Sachlage ändert sich auch nicht dadurch, dass die Beklagte mit der Einrichtung der Videoüberwachung primär die Verhinderung des Zutritts Unbefugter auf das Betriebsgelände sowie die Unterbindung bzw. den Nachweis von Eigentumsdelikten verfolgt bzw. verfolgen mag.

Weiteres entnehmen Sie bitte den Entscheidungsgründen des erkennenden Gerichts, insbesondere im Hinblick auf die Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts – Art. 1 GG

LAG Niedersachsen, Urteil vom 06.07.2022, Az. 8 Sa 1150/20 – Hinweis: Das Urteil befindet sich in der Revision beim Bundesarbeitsgericht, Az. 2 AZR 299/22

INFLATIONSAUSGLEICHSPRÄMIE: BIS ZU 3.000 EURO STEUERFREI

Seit dem 26. Oktober 2022 können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Beschäftigten steuer- und abgabenfrei einen Betrag bis zu 3.000 Euro gewähren. Das sieht die sogenannte Inflationsausgleichsprämie vor, die die Bundesregierung auf den Weg gebracht hat und der Bundestag und Bundesrat zugestimmt haben. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Bis Ende 2024 sollen Zahlungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei möglich sein.

Grundlage für die Inflationsausgleichsprämie ist das „Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“. Es wurde am 25. Oktober 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Eckpunkte der Regelung sind unter anderem:



- Der Begünstigungszeitraum ist zeitlich befristet - vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024. Der großzügige Zeitraum gibt den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern Flexibilität.
- In diesem Zeitraum sind Zahlungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei möglich.
- Hierbei handelt es sich um einen steuerlichen Freibetrag, der auch in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden kann.
- Die Inflationsausgleichsprämie muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Jeder Arbeitgeber kann die Steuer- und Abgabenfreiheit für solche zusätzlichen Zahlungen nutzen.
- Es genügt, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Prämie deutlich macht, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht – zum Beispiel durch entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung.

In einigen Branchen ist die Zahlung einer Inflationsprämie auch tarifvertraglich vereinbart worden. Wenn tarifgebundene Unternehmen schon jetzt eine Inflationsprämie auszahlen wollen, können sie dies mit der Erklärung der Anrechnung dieser Zahlung auf einen möglichen künftigen tarifvertraglichen Anspruch verbinden. Dann besteht zumindest die Chance, dass mögliche tarifliche Ansprüche auf die Inflationsprämie nicht zusätzlich zu den jetzigen Zahlungen erfolgen müssen.

STEUERBONUS AUF HANDWERKERLEISTUNG: GELD MUSS AUF KONTO EINGEHEN

20 % der Arbeitskosten bis zu einem Höchstwert von 6.000 Euro können Privatkunden jedes Jahr für Renovierungs- und Sanierungsarbeiten innerhalb der eigenen vier Wände steuerlich geltend machen.

Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen gemäß § 35a Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) kann jedoch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Rechnungsbetrag auf einem Konto des Handwerkers gutgeschrieben wird - und zwar bei einem Kreditinstitut.

Die Gutschrift des Rechnungsbetrags im Wege der Aufrechnung durch Belastung des Gesellschafter-Verrechnungskontos des Steuerpflichtigen bei der leistungserbringenden GmbH genügt nicht, so ein aktueller Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH).



Geklagt hatte ein Dachdeckermeister, der an einer GmbH beteiligt ist. Er beauftragte diese GmbH im Jahr 2017 mit Abdichtungs- und Reparaturarbeiten an seinem Wohnhaus. Die ihm hierfür gestellte Rechnung beglich er im Wege der Aufrechnung über sein Gesellschafter-Verrechnungskonto. In seiner Einkommensteuererklärung machte er für die Rechnung eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen geltend.

Das Finanzamt gewährte die beantragte Steuerermäßigung allerdings nicht. Auch das Finanzgericht lehnte die Steuerermäßigung ab.

Im konkreten Fall erfolgte die Gutschrift nicht auf das Konto der GmbH, sondern im Wege der Aufrechnung durch Belastung des Gesellschafter-Verrechnungskonto des Dachdeckers. Hierbei handelte es sich um ein eigenes Konto des Klägers bei der kontoführenden GmbH und nicht um ein Konto der GmbH als Leistungserbringer. Da in den Zahlungsvorgang kein Kreditinstitut eingebunden gewesen sei und es daher an einer bankmäßigen Dokumentation des Zahlungsvorgangs fehle, seien die formellen Voraussetzungen der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 3 EStG nicht erfüllt, so die Finanzrichter des BFH.

BFH, Beschluss vom 09.06.2022, Az. VI R 23/20

VERJÄHRUNG VON FORDERUNGEN ZUM JAHRESENDE 2022

Jeder Gewerbetreibende sollte vor Ablauf des Jahres die ausstehenden Forderungen davorhin überprüfen, ob ihnen eine Verjährung droht!

Zivilrechtliche Ansprüche wie Werklohnforderungen verjähren regelmäßig in **3 Jahren** (§195 BGB). Nach §199 BGB beginnt die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist.

Ein Anspruch gilt als entstanden, wenn er vom Gläubiger, ggf. gerichtlich, geltend gemacht werden kann. Dies ist bei Vergütungsansprüchen der Zeitpunkt, in dem die Fälligkeit eingetreten ist.

Sofern Grundlage des Vertrages das BGB-Werkvertragsrecht ist, wird die Vergütung mit der Abnahme fällig (vgl. § 641 Abs. 1 BGB). Für BGB-Bauverträge, die ab dem 01.01.2018 abgeschlossen werden, kommt als weiteres Fälligkeitskriterium die Erteilung einer prüffähigen Schlussrechnung hinzu (vgl. § 650g Abs. 4 Nr. 2 BGB).



Bei VOB-Verträgen wird der Anspruch auf Vergütung alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten Schlussrechnung, spätestens aber 30 Tage nach Abnahme und Zugang der Schlussrechnung, fällig (vgl. § 16 Abs. 3 S. 1 VOB/B). Die Frist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde.

Dies bedeutet, dass mit dem Ablauf des 31. Dezember 2022 grundsätzlich sämtliche Forderungen, die vor dem 01.01.2020 fällig geworden sind, nicht mehr durchsetzbar sind.

Dringend gewarnt werden muss vor der oft vertretenen Auffassung, dass eine – insbesondere durch Einschreiben ausgesprochene – Mahnung die Verjährung unterbreche oder hemme. **Diese Auffassung ist nicht richtig!**

Die Verjährung ist nur gehemmt, sofern es eine Absprache zwischen Gläubiger und Schuldner gibt, dass der Anspruch einstweilen nicht geltend gemacht werden soll (Stillhalteabkommen). Sie wird ferner gehemmt durch die Erhebung der Klage oder die Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren.

Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Klage oder der Mahnbescheid vor dem 01. Januar 2023 zugestellt wird. Es genügt vielmehr zur Fristwahrung, dass die Klage oder der Mahnbescheid vor Jahresablauf eingereicht wird, sofern die Zustellung „demnächst“ erfolgt.

Ferner beginnt die Verjährung erneut – u.U. sogar mehrfach –, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in sonstiger Weise anerkennt.

WANN IST EINE E-MAIL ZUGEGANGEN?

Unsere tägliche Arbeitswelt wird immer digitaler. Sowohl im Büro, aber auch auf den Baustellen. Aber wann gilt eine E-Mail, die man – gleich von welchem Ort aus – sendet als zugegangen und rechtsverbindlich und das im Geschäftsverkehr? Mit dieser Frage hat sich der Bundesgerichtshof in einer nicht ganz leichten Entscheidung auseinandergesetzt.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Zahlung restlichen Werklohns i.H.v. rund 7.800 €. Im August 2016 beauftragte die Beklagte die Klägerin mit der Erbringung von Metallbau- und Fasadenbegrünungsarbeiten am Bauvorhaben. Nach Ausführung der Arbeiten rechnete die Klägerin gegenüber der Beklagten einen Betrag i.H.v. rund 254.000 € netto ab. Die Beklagte sandte der Klägerin eine Abrechnungsvereinbarung zu und wies als Schlusszahlung einen Betrag i.H.v. rund 14.500 € an.

Wegen von der Beklagten vorgenommener Kürzungen an abgerechneten Nachtragspositionen widersprach die Klägerin der Schlusszahlung und forderte die Beklagte im November 2018 schriftlich zu einer weiteren Zahlung i.H.v. rund 14.300 € nebst Anwaltskosten i.H.v. rund 1.000 € auf. Die Beklagte bot der Klägerin daraufhin mit Schreiben vom 13.12.2018 ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine Zahlung in dieser Höhe zur Erledigung der Angelegenheit an. Die Klägerin antwortete mit E-Mail ihres anwaltlichen Vertreters vom 14.12.2018, 9:19 Uhr, die Forderung aus der Schlussrechnung beläufe sich mit Ausnahme des Sicherheitseinbehalts noch auf rund 14.300 €. Eine weitere Forderung werde nicht erhoben. Ferner sei der geltend gemachte Verzugsschaden in Höhe der Anwaltskosten zahlbar und fällig. Mit weiterer E-Mail vom 14.12.2018, 9:56 Uhr, erklärten die anwaltlichen Vertreter der Klägerin gegenüber der Beklagten, eine abschließende Prüfung der Forderungshöhe durch die Klägerin sei noch nicht erfolgt; die E-Mail von 9:19 Uhr müsse daher unberücksichtigt bleiben. Sie könnten derzeit nicht bestätigen, dass mit Zahlung des in dem Schreiben angeforderten Betrags keine weiteren Forderungen erhoben würden.



Unter dem 17.12.2018 legte die Klägerin eine Schlussrechnung über eine Restforderung i.H.v. rund 22.200 € vor. Die Beklagte überwies an die Klägerin am 21.12.2018 einen Betrag von rund 14.300 € auf die Hauptforderung sowie weitere rund 1.000 € auf die Rechtsanwaltskosten. Mit der Klage macht die Klägerin den Differenzbetrag i.H.v. rund 7.800 € geltend.

Die Klage hatte in keiner Instanz Erfolg. Ein Restwerklohnanspruch steht der Klägerin nicht zu. Die Klägerin hat der Beklagten mit E-Mail ihrer anwaltlichen Vertreter vom 14.12.2018, 9:19 Uhr ein wirksames Angebot auf Abschluss eines Vergleichs i.S.d. § 779 BGB mit dem Inhalt unterbreitet, dass weitere Forderungen nicht erhoben würden, wenn die Beklagte einen restlichen Werklohn

i.H.v. rund 14.300 € und den Verzugsschaden in Höhe der Rechtsanwaltskosten, die sich unstreitig auf rd. 1.000 € belaufen, zahlt. Die Beklagte hat dieses Angebot durch die von ihr am 21.12.2018 zur Anweisung gebrachte Zahlung in Höhe von insgesamt rund 15.400 € wirksam gem. § 147 Abs. 2 BGB angenommen. Die Klägerin war an das mit E-Mail ihrer anwaltlichen Vertreter vom 14.12.2018, 9:19 Uhr, unterbreitete Angebot gem. § 145 BGB gebunden, als dieses von der Beklagten mit der am 21.12.2018 bewirkten Zahlung still-schweigend angenommen worden ist.

Das Angebot der Klägerin mit E-Mail vom 14.12.2018, 9:19 Uhr, auf Abschluss eines Vergleichs ist der Beklagten zu diesem Zeitpunkt gem. § 130 Abs. 1 BGB wirksam zugegangen. Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, gem. § 130 Abs. 1 BGB in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht. Der Zugang einer Willenserklärung unter Abwesenden setzt voraus, dass sie so in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen.



Jedenfalls für den hier gegebenen Fall, dass die E-Mail im unternehmerischen Geschäftsverkehr innerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf dem Mailserver des Empfängers abrufbereit zur Verfügung gestellt wird, ist sie dem Empfänger grundsätzlich in diesem Zeitpunkt zugegangen. Denn damit ist die E-Mail so in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass er sie unter gewöhnlichen Umständen zur Kenntnis nehmen kann. Dass die E-Mail tatsächlich abgerufen und zur Kenntnis genommen wird, ist für den Zugang nicht erforderlich. Der mit E-Mail der Klägerin vom 14.12.2018, 9:56 Uhr, erklärte Widerruf des Vergleichsangebots war verspätet. Da das Vergleichsangebot der Klägerin der Beklagten am 14.12.2018, 9:19 Uhr, und damit innerhalb üblicher Geschäftszeiten wirksam zugegangen war, konnte die Klägerin dieses um 9:56 Uhr nicht mehr gem. § 130 Abs. 1 Satz 2 BGB wirksam widerrufen.

Die mit der am 21.12.2018 geleisteten Zahlung i.H.v. rund 15.400 € erfolgte konkludente Annahme des Angebots seitens der Beklagten ist rechtzeitig gewesen. Eine Annahmefrist i.S.d. § 148 BGB ist von der Klägerin unstreitig nicht bestimmt worden. Gem. § 147 Abs. 2 BGB kann der einem Abwesenden gemachte Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwartet darf. Das KG hat angenommen, nach den gegebenen Umständen sei mit einer Antwort der Beklagten binnen einer Frist von zwei Wochen zu rechnen gewesen. Diese sei durch die binnen sieben Tagen erfolgte Zahlung der Beklagten, der ein Annahmewille zu entnehmen sei, gewahrt worden.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 06.10.2022, Az. 7 ZR 895/21

Seminare zum Jahreswechsel



GUT INFORMIERT INS NEUE JAHR:



In den Jahreswechselseminaren der IKK classic erfahren Sie alles Wissenswerte über die wichtigsten Änderungen in der Sozialversicherung. Anhand praxisnaher Beispiele zeigen wir, wie Sie die neuen Vorgaben am besten in Ihrem Betrieb umsetzen.

Themenübersicht

Sozialversicherung

- Pflegeversicherung Beitragszuschlag
- Minijobs/Midijobs
- Elektronischer Datenaustausch
- Elektronische AU-Bescheinigung
- Reform Statusfeststellungsverfahren
- Zusätzlichkeitsfordernis

Lohnsteuer

- Jahressteuergesetz 2022
- Inflationsausgleichsgesetz
- Energiepreispauschale

Arbeit/Soziales

- Mindestlohnreform
- Nachweisgesetz
- Reform BEEG
(Elternzeit/Erziehungsgeld)

Weitere Themen:

Rechengrößen, Grenzwerte, Fälligkeiten 2023, Aktuelles aus der IKK classic

Jetzt anmelden!

Scannen Sie den QR-Code für weitere Informationen zum Seminar-Portal:
ikk-classic.de/seminarportal



Neue
Funktionen
im Portal

Unser Seminar-Portal bietet Ihnen jetzt noch mehr Möglichkeiten:

Nach der einmaligen Registrierung können Sie Seminare mit nur einem Klick buchen und anschließend Videos der Seminare ansehen, das Begleitmaterial, sowie Ihre Teilnahmebescheinigung downloaden.

**WIR BERATEN,
BEARBEITEN, KLÄREN,
UNTERSTÜTZEN,
ÜBERNEHMEN,
HÖREN ZU UND
PACKEN AN.**

**WIR SIND DA,
UM FÜR SIE
DA ZU SEIN.**

Immer und überall an Ihrer Seite.

Sie erreichen uns jederzeit über unsere Onlinefiliale, unsere kostenlose Servicehotline 0800 455 1111 und unter www.ikk-classic.de

 **IKK classic**
Ihre Gesundheit. Unser Handwerk.

BETRIEBLICHE KRANKENVERSICHERUNG

Ein „Must Have“ für moderne Unternehmen und ein hervorragendes Mittel zur Mitarbeitersuche und Mitarbeiterbindung. Mehr als 1,5 Millionen Beschäftigte haben eine betriebliche Krankenversicherung.

Ende 2021 haben rund 18.200 Unternehmen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine betriebliche Kranken- oder Pflegeversicherung angeboten. Damit hat sich die Zahl der Betriebe seit 2015 mehr als vervierfacht. Gezählt werden übrigens nur die Arbeitgeber, die die Beiträge für ihre Mitarbeitenden vollständig tragen. Mit der Zahl der Unternehmen steigt auch die Zahl der Beschäftigten, die von einer solchen Absicherung profitieren, kontinuierlich. Ende 2021 hatten knapp 1,6 Millionen Personen eine betriebliche Kranken- oder Pflegeversicherung.

SIGNAL IDUNA 

bKV bindet Fachkräfte an das Unternehmen

Die Unternehmen zählen das Angebot einer zusätzlichen Gesundheitsvorsorge zu den wichtigsten Zusatzleistungen für ihre Angestellten. Und auch den Arbeitnehmern ist diese Form der Absicherung gegen Krankheitsrisiken oft wichtiger als andere Vergünstigungen des Arbeitgebers. Schon bei früheren Umfragen hatten sie der bKV den Vorzug vor Firmen-Extras wie etwa Tickets für den

Personennahverkehr oder Mobiltelefonen gegeben. Mittlerweile wäre jedem vierten Arbeitnehmer eine vom Chef bezahlte private Krankenzusatzversicherung sogar wichtiger als eine Gehaltserhöhung.

Damit wird die betriebliche Krankenversicherung ein zunehmend wichtigeres Instrument gegen den Fachkräftemangel. Knapp 60 Prozent der deutschen Unternehmen bezeichnen den Fachkräftemangel

als größtes Geschäftsrisiko (DIHK-Konjunkturumfrage Herbst 2019). Und die Situation wird sich durch die Alterung der Bevölkerung weiter verschärfen: Laut Vorausberechnungen des Bundeswirtschaftsministeriums wird die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter bereits in den kommenden zehn Jahren um 3,9 Millionen sinken. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, qualifizierte Mitarbeiter langfristig ans Unternehmen zu binden.



Bild: AdobeStock © lithiumphoto

Die SIGNAL IDUNA als Partner des Versorgungswerkes bringt zum 01.02.2023 eine brandneue Version der betrieblichen Krankenversicherung auf den Markt. Einzelbausteine oder Budgettarife bieten Ihrem Betrieb und Ihren Mitarbeitern größtmögliche Flexibilität und viele Vorteile.

Die neue betriebliche Krankenversicherung ab 3 Personen mit den Highlights:

- Reduzierung von Krankheitstagen
- Schnellere Arzttermine durch Assistanceleistungen
- Frei wählbares Budget mit Ergänzungsmöglichkeiten
- Garantierte Annahme auch bei Vorerkrankungen
- Rahmenvertrag der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land

Informieren Sie sich gerne bei Ihren Ansprechpartnern der Kreishandwerkerschaft oder direkt bei unseren Partneragenturen der SIGNAL IDUNA Gruppe

ANZEIGE

Sicherheit ist, wenn man sich von Anfang an auf einen erfahrenen Partner verlassen kann.



Ihre Partneragenturen der KH Bergisches Land:



Bezirksdirektion Weeck-Haupricht
Rösrather Str. 747, 51107 Köln-Rath/Heumar
Hauptstr. 164b, 51465 Bergisch Gladbach
Telefon 0221 9841500
info.weeck-haupricht@signal-iduna.net



Generalagentur Adrian Dolog
Berliner Str. 64, 42929 Wermelskirchen
Telefon 02196 7069363
adrian.dolog@signal-iduna.net

SIGNAL IDUNA 
 gut zu wissen

BAUSTELLE DER KREISHANDWERKERSCHAFT BERGISCHES LAND

Das Jahr neigt sich dem Ende zu und der Neubau auf dem ehemaligen Parkplatz hinter der Kreishandwerkerschaft wächst und wächst. Nachdem als erstes die Tiefgarage entstanden ist, folgte die Büroetage auf den Stelzen.



Aus dem Haus des Handwerks wird mit den dann insgesamt 60 Arbeitsplätzen im Neubau und im bestehenden Gebäude immer mehr ein Haus der Wirtschaft - ein Servicestandort für die Innungsmitglieder zu u.a. rechtlichen, steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Themen.

Mittlerweile wird schon an der zweiten und damit letzten Etage gebaut. Dort wird es dann auch zwei Säle mit modernster Technik für digitale Sitzungen, digitales Lernen und Zusammenkünfte in Präsenz geben. Beide Gebäude werden auf allen Etagen miteinander verbunden. Noch steht der „alte“ Treppenaufgang, damit die Veranstaltungsräume in der zweiten Etage des bestehenden Gebäudes erreichbar sind. „Im Herbst und jetzt im Winter finden Neuwahlen der Innungsvorstände statt. Da muss der Zugang zu unserem großen Saal gewährleistet sein.“, erklärt Marcus Otto.

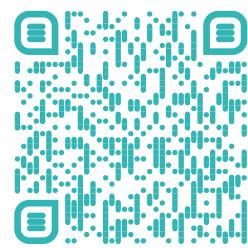
Bis der Neubau steht, müssen nicht nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch die benachbarten privaten und gewerblichen Anlieger mit Einschränkungen und Lärm zureckkommen. Der Hauptgeschäftsführer betont, wie wichtig ihm gute Nachbarschaft ist: „Ich habe schon bei den Bauvorbereitungen ein tolles nachbarschaftliches Miteinander erlebt. Und natürlich können die immer wieder zugeparkte Straße und der Baulärm nerven. Trotzdem tragen das alle Beteiligten und Betroffenen mit Fassung und viel Geduld. Dafür sind wir sehr dankbar.“ Gerade die jüngsten Nachbarn der Kreishandwerkerschaft liegen Otto besonders am Herzen: „Kinder sind unser aller Zukunft! Die Kids hier im Kindergarten verzichten auf einen großen Teil des Außengeländes, damit wir bauen können. Die Kita-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter

und auch die Eltern der Kinder gehen mit der Situation bestmöglich um. Und das ist nicht selbstverständlich.“, betont Marcus Otto.

Die Zeitplanung könnte im Moment eingehalten werden, dank dem Wetter, das sich immer noch freundlich zeigt, vor allem aber dank dem zügigen Arbeiten der Gewerke.

Wenn Sie sich ein Bild vom aktuellen Stand der Baustelle machen möchten, dann scannen Sie den QR-Code.

Damit gelangen Sie zu unserem Baustellen-Tagebuch, das alle zwei Wochen aktualisiert wird.





Kölner Str. 105
51429 Bergisch Gladbach (Bensberg)
Tel 0 22 04 / 40 08 - 0
Fax 0 22 04 / 40 08 - 44
www.gieraths.de | business@gieraths.de

@ gebr-gieraths-gmbh
 @ gebr.-gieraths
 @ gierathsbusiness
 @ gebr.gieraths

Unser **SERVICE** im Überblick

- Vor-Ort-Beratung
- Individuelle Finanzlösungen
- Full-Service-Leasing
- Deutschlandweite Zulassung und Auslieferung
- Günstigste Konditionen durch Rahmenverträge
- Individuell zertifizierte Umbauten und Branchenlösungen
- UVV-Prüfung
- 24-Stunden-Notdienst
- Hol- und Bringservice
- große Auswahl an sofort verfügbaren Fahrzeuge
- Fachgerechte Wartung & Reparatur
- Reifenservice (Wechsel & Einlagerung)
- Bremsenprüfstand
- Achsvermessung
- HU und AU
- Ersatzteilservice (7.000 sofort verfügbare Originalteile)
- Klimaanlagen-Check
- Unfallinstandsetzung mit kompletter Schadensbehebung sowie Kostenabwicklung
- Fahrzeugaufbereitung und -pflege
- Mietwagnbereitstellung
- Überbrückungsservice bei langen Lieferzeiten

IHRE **BUSINESS-ANSPRECHPARTNER**



Karl-Heinz Ratzke
Leiter KAM BUSINESS
Tel 0 22 04 / 40 08-76
mobil 0 160 / 975 060 03
karl-heinz.ratzke@gieraths.de



Ewald Steinle
KAM Business NFZ
Tel 0 22 04 / 40 08-52
mobil 0 163 / 40 08 956
ewald.steinle@gieraths.de



Carsten Bornhorn
KAM Business Flotten
Tel 0 22 04 / 40 08-39
mobil 0 151 / 146 221 08
carsten.bornhorn@gieraths.de

ALLE JAHRE WIEDER:

KITA-KINDER SCHMÜCKEN DEN WEIHNACHTSBAUM DER KREISHANDWERKERSCHAFT

Es ist zu einer liebgewonnenen Tradition in der Vorweihnachtszeit geworden: Besuchern der Geschäftsstelle der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land ist in der Adventszeit bestimmt wieder einmal der liebevoll und kreativ geschmückte Weihnachtsbaum im Eingangsbereich aufgefallen.

Am 23. November war es wieder so weit: Traditionell kommen vor dem 1. Advent unsere direkten Nachbarn, die Kinder des Kindergartens der AWO Kreisverband Rhein-Oberberg e.V. in Bergisch Gladbach-Schildgen zu uns. Dann wird unser Baum mit den selbst gebastelten Kunstwerken geschmückt. Die Kita-Kinder lassen sich in jedem Jahr viel Neues einfallen und alle warten gespannt darauf, was dieses Mal aufgehängt wird. Dieses Mal haben sich die kleinen Künstlerinnen und Künstler von der Baustelle auf dem Parkplatz der Kreishandwerkerschaft inspirieren lassen: Neben LKW und Baggern aus bemalten Obstschalen hängen laminierte Fotos von den kleinen Handwerkern mit gelbem Bauhelm. Der gelbe Bauhelm in Form einer angemalten Nussschale findet sich auch auf einem kleinen Tannenzapfen wieder. Und natürlich darf das Werkzeug der Bauarbeiter nicht fehlen. Der Baumschmuck der Kindergartenkinder macht den Weihnachtsbaum jedes Jahr aufs Neue zu einem Unikat.



„Obwohl die Baustelle unseres Neubaus den Alltag in der Kita beeinträchtigt und die Kinder nebenan durch den Baulärm ja schon ein bisschen gestört werden, haben sie das Thema aufgegriffen und so wunderbar umgesetzt.“, zeigt sich Hauptgeschäftsführer Marcus Otto beeindruckt. „Wir als Kreishandwerkerschaft sagen deshalb vielen herzlichen Dank an die kreativen Kinder und auch an die Kita-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter, die die Ideen entwickelt und mit den Kindern so gekonnt umgesetzt haben.“



Nach dem Schmücken haben die Kinder noch kräftig und mit Körpereinsatz drei Weihnachtslieder geschmettert. Der Applaus der Mitarbeiter der Kreishandwerkerschaft war ihnen damit sicher. Danach gab es ein leckeres Dankeschön: Weckmänner für alle Kita-Kinder und eine große Schinkenwurst.

Wir freuen uns jetzt also jeden Tag über den Anblick des so schön geschmückten Weihnachtsbaums und sind sehr gespannt, was sich die Kinder fürs nächste Jahr als Baumschmuck ausdenken.



ANZEIGE

RAFA GmbH

MALERBEDARF

www.rafa.de

Tel. 02202 / 95 962-0

Köln-Ossendorf · Köln-Stammheim · Bonn-Draisdorf · Bergisch Gladbach
Mathias-Bürggen-Str. 70 Düsseldorfer Str. 330 Justus-von-Liebig-Str. 19a

Ein Partner der **MEGA GRUPPE**

- FARBEN
- TAPETEN
- BODENBELÄGE
- LAMINAT / PARKETT
- DEKORATIONEN
- SONNENSCHUTZ
- WERKZEUGE / MASCHINEN



BETRIEBSJUBILÄEN

| | | |
|--|----------------------|----------|
| 02.01.23 Iris Jeanette Hoch, Bergisch Gladbach | Friseurinnung | 25 Jahre |
| 05.01.23 Frank Braches, Wermelskirchen | Tischlerinnung | 25 Jahre |
| 05.01.23 Thorsten Patzwald, Waldbröl | Elektroinnung | 25 Jahre |
| 06.01.23 Frank Unger, Wermelskirchen | Kraftfahrzeugginnung | 25 Jahre |
| 16.01.23 Autohaus Schäfer, Leverkusen | Kraftfahrzeugginnung | 25 Jahre |
| 01.03.23 Oliver Eulitz, Leichlingen | Dachdeckerinnung | 25 Jahre |



NEUE INNUNGSMITGLIEDER

| | | |
|--|-------------------|---|
| Uwe Michel und Daniel Steinhoff | Leichlingen | Kraftfahrzeugginnung |
| Fareed Majeed Hajji | Waldbröl | Friseurinnung |
| Markus Frowein | Wermelskirchen | Tischlerinnung |
| Marcel Manente | Wermelskirchen | innung für Sanitär- & Heizungstechnik |
| Verena Fiorentino | Bergisch Gladbach | Friseurinnung |
| H. Pepping Werkzeug- & Apparate-Bau GmbH & Co. KG | Leverkusen | Innung für Metalltechnik |
| Brochhaus Bau GmbH (Gast) | Kürten | Baugewerksinnung |
| Nordhaus Fertigbau GmbH | Kürten | Elektroinnung/Tischlerinnung |
| RHO Elektrotechnik GmbH | Burscheid | Elektroinnung |
| Niklas Arens | Bergisch Gladbach | Tischlerinnung |
| Simon Lehn | Engelskirchen | innung für Sanität- & Heizungstechnik |
| Lothar Walter | Bergisch Gladbach | Innung für Raumausstattung & Bekleidungshandwerke |
| Alexander Rode | Gummersbach | Elektroinnung |
| Neslihan Emir | Bergisch Gladbach | Friseurinnung |

VORSTANDSSITZUNGEN & INNUNGSVERSAMMLUNGEN



16.01.23 18:00 Uhr Vorstandssitzung Kraftfahrzeugginnung

16.01.23 19:30 Uhr Innungsversammlung Kraftfahrzeugginnung

17.01.23 15:00 Uhr Vorstandssitzung Bäckerinnung

17.01.23 16:00 Uhr Innungsversammlung Bäckerinnung

23.01.23 15:00 Uhr Mitgliederversammlung Kreishandwerkerschaft

Alle Sitzungen finden in der Kreishandwerkerschaft statt.

ERSTE-HILFE-KURSE NACH DEN BG-VORGABEN / FEV §68



09.01.23 09:00 – 16:30 Uhr Erste-Hilfe Grund- und Auffrischungskurs Kreishandwerkerschaft

18.01.23 09:00 – 16:30 Uhr Erste-Hilfe Grund- und Auffrischungskurs Kreishandwerkerschaft



**WER CLEVER VORAUSSCHAUT,
HAT GUT LACHEN!**

ANZEIGE

Kommunikation mit Weitsicht und Verantwortung

In einer Zeit, in der sich Märkte, Unternehmen, Produkte und Kunden ständig ändern, behalten wir den Überblick und perfektionieren Ihre Kommunikation nachhaltig.

Kreation & Produktion
online & offline



**GILLRATH
MEDIA**

GLÜCK, WOHLSTAND, KLIMASCHUTZ

„Wenn die Regierung kein Glück für ihr Volk schaffen kann, dann gibt es keinen Grund für die Existenz der Regierung.“ Bhutan ist das Land, in dem die Mehrung des Glücks der Bevölkerung offizielles Staatsziel ist. Neben dem materiellen Lebensstandard geht es dabei um die Themen Gesundheit, Bildung, saubere Umwelt und sozialer Zusammenhalt.



Zum Thema Glück gibt es dazu auch eigene Forschungsbereiche und die ökonomische Glücksforschung zeigt, dass das Glücksgefühl der Bevölkerung in hohem Maße von diesen messbaren und von der Regierung beeinflussbaren Faktoren abhängt. Finnland, Dänemark, Island und die Schweiz als sehr wohlhabende Länder führen die einschlägigen Rankings an. Libanon und Afghanistan bilden - wen wundert es - das Schlusslicht. Die Korrelation zwischen dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf und dem Glücksgefühl ist sehr hoch.

Dass Geld aber dennoch nichts alles ist, unterstreicht der Fall der Vereinigten Staaten. In den USA hat die Steigerung des BIP nicht immer zu mehr Lebenszufriedenheit geführt. So stieg das BIP pro Kopf in den USA zwar zwischen 1946 und 1970 um 65 Prozent, allerdings ohne jegliche Wirkung auf das Glücksgefühl. In anderen Ländern gab es ähnliche Entwicklungen. Für Deutschland hingegen lässt sich in den zehn Jahren vor Corona eine gleichläufige Entwicklung von BIP und Glück zeigen: Wir haben mehr pro Kopf erwirtschaftet und wurden damit glücklicher.

Nun hören wir angesichts der dramatisch gestiegenen Energiepreise von der Politik, dass „wir alle ärmer werden“. Das hört sich seitens unserer politischen Führung so an, als könnten wir nichts dagegen tun, als sollen wir uns in unser Schicksal fügen, Ende der Diskussion. Dabei wäre es gerade jetzt an der Politik, durch konsequente Maßnahmen gegenzusteuern und dabei lieb gewonnene, aber nicht mehr zeitgemäße Tabus zu überwinden.

Ein Teil der Bürger mag diesen Wohlstandsverlust als Teil der Neuausrichtung auf ein bescheideneres, klimafreundliches Leben begrüßen. Die Erkenntnisse der Glücksforschung dazu sind jedoch eindeutig. Bei 125 untersuchten Ländern wurde kein Fall gefunden, wo ein sinkendes BIP pro Kopf mit einem steigenden Glücksgefühl einherging. In zwei Dritteln der Fälle wuchs das Glück mit dem BIP pro Kopf, in den übrigen blieb es auf unverändertem Niveau.

Abnehmendes Glück, abnehmende Lebenszufriedenheit erhöhen das Risiko des Auftretens gesellschaftlicher, sozialer und politischer Konflikte. Wir können das in einigen Nachbarländern bereits gut beobachten, wo radikale und populistische Kräfte schon länger im Aufwind sind.

Das Problem dabei ist: Je stärker diese Kräfte werden, desto schwerer wird die Behandlung der zugrunde liegenden Probleme, desto größer die Versuchung nach einfachen Lösungen zu greifen. Der Populismus wird stärker.

Wir sollten alles tun, ein solches Szenario für Deutschland zu verhindern. Dafür ist es nicht damit getan, sinkenden Wohlstand zu bedauern und Proteste gegen Ihr die Regierungspolitik in der politisch radikalen Ecke zu verorten. Wer soziale und politische Stabilität erhalten will, muss dafür Ideen entwickeln, politische Weichen stellen und hart daran arbeiten.

Glück, Wohlstand und Klimaschutz schließen sich übrigens nicht gegenseitig aus!



Marcus Otto



IHRE VERSORGUNGSSUNTERNEHMEN: MIT ENERGIE UND LEISTUNG FÜRS HANDWERK IM BERGISCHEN LAND



AggerEnergie GmbH

02261 30 03-0

Engelskirchen, Marienheide, Wiehl: Strom, Gas und Wasser
Bergneustadt, Gummersbach, Morsbach, Nümbrecht, Overath,
Reichshof, Waldbröl: Strom und Gas



BELKAW GmbH

02202 2855800

Bergisch Gladbach: Strom, Gas und Wasser
Leichlingen und Kürten: Strom
Burscheid, Odenthal und Lindlar: Strom und Gas



Bergische Energie- und Wasser-GmbH

02267 686-0

Kürten: Gas
Hückeswagen, Wermelskirchen und Wipperfürth:
Strom, Gas und Wasser



Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG

0214 8661-0

Leverkusen: Strom, Gas, Wasser und Fernwärme



RheinEnergie AG

0221 34645555

Rösrath: Strom und Gas



Stadtwerke Leichlingen GmbH

02175 977-0

Leichlingen: Gas und Wasser

Für jahrelanges
Vertrauen braucht man
jahrelange Erfahrung.

Morgen
kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Wir nutzen unser innovativstes Tool schon seit über 170 Jahren: echte Nähe. Denn nichts geht über persönlichen Kontakt vor Ort. Okay, wir bieten natürlich auch Online- und Mobile Banking, Apps sowie mobiles Bezahlen mit unseren digitalen Karten. Wir sind ja nicht von gestern.